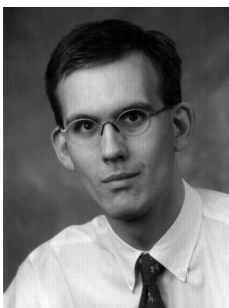

Die Gründung des Totalen durch die Relativierung des Absoluten – Eine Beobachtung zu römischem Prinzipat und nationalsozialistischer Führerherrschaft

Daniel Hildebrand



Dr. Daniel Hildebrand, geb. 1974 in Bielefeld (Anschrift: Donaustr. 40, 28199 Bremen). Studium der Fächer Geschichte, Latein, Politik- und Rechtswissenschaft, Promotionsstipendiat der Studienstiftung des deutschen Volkes, 2003 Promotion zum Dr. phil. (Universität Stuttgart), 2003–2005 Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Konrad-Adenauer-Stiftung, seit 2005 Lehrbeauftragter an den Universitäten Bonn und Bremen.

Abstract

The Roman principatus and the “Third Reich” are sometimes characterised by a trias of concepts relativising items so far absolute. And for both the formula of *senatus et populus et miles* repeatedly instanced by Tacitus and the formula of *Partei, Staat und Wehrmacht* (party, state and military) the coordinative function of the military is particularly significant.

Die Geschichte der westlichen Welt weist eine wiederkehrende Trias auf: die Parataxe bestimmter öffentlicher Kräfte. Diese Kräfte stehen aber normativ betrachtet zueinander in einem Verhältnis der Hypertaxe. Auch ist ihnen eigentümlich, dass sie alle zusammen in ihrer Gesamtheit den tatsächlichen Ort einer personalen, ja persönlichen Alleinherrschaft verschweigen und verschleiern. Die Trias ist als eine solche Parataxe zugleich kennzeichnendes Epiphänomen camoufflierter Machtmonopole.

Im Folgenden werden zunächst zwei Wendungen, mit denen jeweils der römische Prinzipat und das Dritte Reich belegt werden, beschrieben und verglichen. Sodann wird untersucht, inwieweit die jeweilige Trias die Entstehungsumstände der von ihr bezeichneten Herrschaftsordnung widerspiegelt. Es folgen ein Vergleich der einzelnen Elemente und ein Blick auf die Ursache für die Form der Trias.

I. Die Trias als Formel allumfassender Herrschaft

Bei Tacitus findet sich mehrfach eine Trias, die Volk, Senat und Militär gleichordnet, um nicht zu sagen gleichschaltet: „Militi patribusque et plebi.“¹ Der Forschung ist die Wiederkehr dieser Reihung aufgefallen.² Namentlich Ronald Syme sah in ihr ein Indiz der um sich greifenden „Militärmonarchie“.³

Nicht zu unterscheiden ist, ob es sich hierbei um den Standard einer normativen Formel des öffentlichen Lebens oder um eine materiale Deskription des kategorial ordnenden und abstrahierenden Tacitus handelt. Die allgemeine Verbreitung als Formel dürfte indes die wahrscheinlichere Möglichkeit sein, gilt doch das Dual von „Senatus Populusque Romanus“, zum Akronym SPQR geronnen, seit den Zeiten der *res publica* als offizielle Bezeichnung des römischen Gemeinwesens,⁴ ohne indes, worin es sich von der griechischen Polis unterscheidet, mit dem Gemeinwesen identisch zu sein. Die Frage ist für den hier erörterten Zusammenhang freilich eher von methodischem Interesse als von sachlicher Erheblichkeit:⁵ *populus*, *senatus* und *miles* beschreiben in jedem Fall die augenscheinlichen Größen des öffentlichen Lebens im Rom des Prinzipats. Seien sie nun die Prinzipale oder die Agenten in der diskreten Sphäre politischer Macht: In der konkreten Arena des öffentlichen Raumes sind sie jedenfalls deren Akteure.

Partei, Staat und Wehrmacht ist als berüchtigte Trias nationalsozialistischer Polykratie bekannt geworden. Sanktioniert wurde diese Trias nicht zuletzt durch ein Gesetzespaket, das am 1. Dezember 1933 verkündet wurde: Es beinhaltete u. a. das „Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat“. Dessen erster Paragraph lautete: „(1) Nach dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden. (2) Sie ist eine Körper-

-
- 1 Tacitus, *Annales*, hg. von Stephanus Borzsák und Kenneth Wellesley, Leipzig 1992, I, 7, 2; wortgleich Tac. XIV, 11, 1. Weitere Stelle: „*populus et senatus et miles*“, Tac. XI, 30, 2. Es fällt auf, dass hier, wo der staatsrechtlich korrekte Terminus für das Volk insgesamt, *populus*, verwandt wird, der *populus* mit dem *miles* die erste Stelle tauscht.
 - 2 Ein eher philologisch ausgerichteter Kommentar wie derjenige Koestermanns bezeichnet diese Reihung als „feierliches Asyndeton“. Erich Koestermann, Kommentar zu Tacitus *Annales*, Band 3, Heidelberg 1967, S. 95.
 - 3 Ronald Syme, Tacitus, Band 1, Oxford 1958, S. 492.
 - 4 Vgl. Eduard Meyer, *Römischer Staat und Staatsgedanke*, Darmstadt 1961, S. 250. Anzumerken ist, dass spätestens im Prinzipat der *senatus* in seinem Handeln das Volk mitvertrat, auch wenn es als konstitutive Körperschaft gar nicht beteiligt war. Vgl. J. S. Richardsons Bemerkung bei Fergus Millar, *Imperial ideology in the tabula Siarensis*. In: Julián González/Javier Arce (Hg.), *Estudios sobre la Tabula Siarensis*, Madrid 1988, S. 11–19, hier 13.
 - 5 Da Tacitus als ehemaliger Konsul Zugang zu den *acta senatus* genoss, die er öfter nachweislich zu zitieren pflegt, ist ein gewisser Optimismus, dass es sich hierbei sogar um eine amtlich dokumentierte Formel handelt, durchaus angemessen.

schaft des öffentlichen Rechts. Ihre Satzung bestimmt der Führer.“⁶ Kennzeichnend ist, dass die Partei dem Staat vorangestellt wird.

II. Die Trias als Zeuge der Herrschaftsentstehung: Fortführung und Ergänzung der überkommenen Verfassung

Zugrunde liegt beiden Figuren ein politisches System, das über keine eigene neue Verfassung verfügt, sondern sich vielmehr darüber zu legitimieren sucht, überkommene Ordnungen wiederhergestellt zu haben: „res publica restituta“ einerseits und „Schutz von Volk und Staat“ andererseits sind die Parolen dieser Regime.⁷ Die Macht wird dabei stufenweise erlangt; „Machtergreifung“ und Herrschaftserhalt sind nicht immer eindeutig zu trennen.⁸ Es geht bei diesem Vergleich nicht einfach um eine Neuauflage der vielfach angerufenen und von anerkannten Gelehrten wie Ronald Syme und Karl-Dietrich Bracher herausgestellten Parallelitäten von Prinzipat und Drittem Reich. Die Beobachtung verräterischer Relativierung absoluter Größen indiziert die unausgesprochene Autokratie, wie sie eine der römischen Außenpolitik zugesprochene, explizit aber erst von Ludwig XIII. formulierte Devise widerspiegelt: *Divide et impera*.⁹

-
- 6 Außerdem zählte zu diesem Paket das „Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht“ vom 1. Dezember 1933.
- 7 Während Octavian das Amt der *dictatura* mied, obwohl die römische Verfassung schon seit Sulla die Manipulierung des Amtes der einjährigen *dictatura*, das für Notstände konzipiert war, zu einer Diktatur im Sinne unumschränkter und unbefristeter Alleinherrschaft kannte, stützte Hitler, durch von Hindenburgs mißbräuchliche Anwendung des Artikels 48 der Weimarer Reichsverfassung dazu in die Lage gesetzt, seine eigentliche Machtergreifung als solche bekanntlich auf die Gesetze „zur Behebung der Not von Volk und Reich“ vom 24. März 1934 und die als „Brandverordnung“ bekannt gewordene „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933. Einschlägig zur machtergreifenden Funktion dieser Gesetze: Karl Dietrich Bracher, *Stufen der Machtergreifung*, (=Die nationalsozialistische Machtergreifung, Band I), Berlin (West) 1962, S. 128 ff. (zur Brandverordnung), S. 222 ff. (zum Ermächtigungsgesetz). Konzise bilanziert diesen Prozess Ernst Fraenkel, *Der Doppelstaat*, Frankfurt a. M. 1974, S. 26.
- 8 Vgl. Bracher, *Stufen der Machtergreifung*, S. 18. Eine besondere Funktion nimmt dabei die mediale Durchdringung der Bevölkerung ein, die jedoch nicht so eindeutig auf modernen Massenmedien gründet, wie sich Bracher, ebd., S. 31 verstehen ließe. Die an mehreren Orten öffentlich ausgestellten *res gestae*, der provinziale Kaiserkult, der im hellenistischen Osten in die Nische des Soterkultes der vorangegangenen Alleinherrscher einrücken konnte, die „Macht der Bilder“ (vgl. Paul Zanker, *Augustus und die Macht der Bilder*, München 1990) und die keinesfalls auf Rom beschränkte Bautätigkeit bilden nur einige dieser Parallelen.
- 9 Vgl. Wolfgang Sauer, *Die Mobilmachung der Gewalt* (=Die nationalsozialistische Machtergreifung, Band III), Berlin (West) 1962, S. 20 f. Es ist bezeichnend, dass Hitlers Gewährenlassen einer Polykratie als geplant anzunehmen auch in der Forschung ebenfalls mit diesem lateinischen Diktum unwillkürlich beschrieben wird. Vgl. Dieter

Gleich, ob und inwieweit Octavian und Hitler geplant und absichtsvoll oder während und hinnehmend eine solche polykratische Morphologie des politischen Systems haben entstehen lassen, das Ergebnis ist in jedem Falle insoweit übereinstimmend, als konkurrierende Kräfte sich weithin selbst neutralisieren und den Alleinherrscher zum allumfassenden Autokraten machen.

Doch damit endet auch ein gutes Stück der Vergleichbarkeit: Während es sich im Falle des römischen Prinzipats um eine nur faktisch absolute Größe, nämlich den römischen princeps handelt, ist im Falle totalitärer Herrschaft gerade die Relativierung einer bis dato absoluten Macht, nämlich derjenigen des modernen Staates, das Spezifische und im Falle des Dritten Reiches vor dem Hintergrund preußisch-deutscher Staatstradition und nachhallender Hegelscher Staatsapothese das nachgerade Aufreizende und Obszöne.¹⁰ Freilich kann sich der eigentlich nationalsozialistische Kern der Herrschaft in den besetzten Gebieten außerhalb des „[Groß-] Deutschen Reiches“ „von dem Eigengewicht der deutschen Staatstradition“ befreien „und die Ausbildung spezifischer administrativer Formen“ erleichtern.¹¹ Dagegen ist, was die antike Parallele anbetrifft, die Tradition der res publica im westlichen Reichsteil nicht unbedingt weniger gefeit gegen das Absterben ihrer politischen Kultur: Während in weiten Teilen der Osthälfte des Reiches Augustus bereits zu Lebzeiten göttliche Verehrung genießt,¹² ist im offiziellen Rom aber erst nach dem Tod eine consecratio möglich. Ist die Macht des princeps „rechtlich“ sogar nur über die ohnehin eher informelle Amtsvollmacht des princeps senatus, des Senatsältesten, sanktioniert, dem das erste Wort gebührt, und mithin kaum greifbar, bedient sich der „Führer“ zumindest des Reichskanzleramtes und tritt die Nachfolge Hindenburgs an – aber eben vornehmlich die Nachfolge des „Mythos Hindenburg“, nicht das Amt des Reichspräsidenten.¹³ Allerdings liegt im freilich wiederum eher gelegentlichen Instrumentalisieren überkommener Ämter bereits eine weitere Gemeinsamkeit begründet: Die gleichsam arbiträre und neutral anmutende Enthobenheit der Alleinherrscher.¹⁴ Lebt die Herrschaft des römischen princeps von der Summierung der Einzelvollmachten, wie sie erstmals, aber in Kombination und Gestaltung keinesfalls abschließend Augustus anlegt, ist sie dem totalitären Vergleichs-

Rebentisch, Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verfassungspolitik 1939–1945, Stuttgart 1989, S. 16.

- 10 Vgl. Bracher, Stufen der Machtergreifung, S. 35 und 40; Sauer, Mobilmachung, S. 19.
 11 Vgl. Rebentisch, Führerstaat, S. 21.
 12 Vgl. Sueton, Vita Augusti, 52.
 13 Dies festzustellen zielt auf Hitlers Selbstverständnis ab. Die rechtliche Interpretation ist nicht unumstritten. Am ehesten läßt sich wohl von einer Zusammenlegung der Ämter sprechen. Vgl. Norbert Frei, Der Führerstaat. Nationalsozialistische Herrschaft 1933–1945, München 1987, S. 164. Die Behörde selbst existierte fort und wurde Teil des polykratischen Mächtspiels. Vgl. Rebentisch, Führerstaat, S. 52, 54, 423 und 449. Das führte „vorübergehend zu einem Regiment der Kanzleien“, ebd., S. 463.
 14 Die Einzelkräfte wurden „in einem dauerhaften Schwebezustand gehalten, der Hitler in seiner übergeordneten Führerstellung [...] die Entscheidungsfreiheit sicherte“. Rebentisch, Führerstaat, S. 70.

gegenstand des 20. Jahrhunderts darin nicht unähnlich:¹⁵ Augustus ist princeps senatus und verfügt über das oberste imperium sowie über die tribunicia potestas: Senatus, populus et miles werden somit von ihm zentral kontrolliert. Hitler ist Führer, Reichskanzler und Oberbefehlshaber der Reichswehr: Ab 1934 werden somit von ihm Partei, Staat und Reichswehr, die ab 1935 Wehrmacht heißt, zentral kontrolliert.

Ist totalitäres Herrschen „staatsfeindlich [...], weil es eine Antithese zur staatlichen Form der Herrschaftsausübung setzt“,¹⁶ so weist sie darin ein tertium comparationis mit der staatsfremden, nämlich vorstaatlichen Herrschaftsform des Prinzipats auf: Antithetisch verhalten sich beide Herrschaftsarten zur amtlichen Form von Herrschaftsausübung.¹⁷ Die Alleinherrscher verstehen es, die einzelnen Ämter wiederum in eine „polykratische Ämterstruktur“ zu überführen, gerade indem sie bewirken, dass sich alle der hinter den Ämtern stehenden Kräfte auf die Alleinherrscher berufen können. Somit gehen von ihr „antagonistische Kräfte“ aus, die den Alleinherrschern jene unamtliche Informalität ihrer Herrschaft gestatten.¹⁸

-
- 15 Detailfragen wie namentlich diejenige, ob die bekannte *lex de imperio Vespasiani* ein „Bestallungsgesetz“, ja eine „Art Initiativrecht für alle erdenklichen Fragen“ war, wie Jochen Bleicken vermutet (Jochen Bleicken, *Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreichs*, Band 1, 4. Auflage Paderborn 1995, S. 41) oder ob es sich nur um ein Verordnungsrecht ansonsten „diskretionärer Gewalt“ handelt, müssen für die hier behandelte Fragestellung nicht entschieden werden. *Augusti Res gestae* 5–7 legen bereits einen absichtsvollen Zusammenhang nahe, vgl. *Res gestae Divi Augusti. Ex monumentis Ancyrano et Antiocheno Latinis et Apolloniensi Graecis*, hg. von Jean Gagé, Paris 1950.
- 16 Hans Buchheim, *Totalitäre Herrschaft. Wesen und Merkmale*, München 1962, S. 110, 117 f.
- 17 Vgl. Otto Koellreutter, *Der deutsche Führerstaat*, Tübingen 1934; Hitler leitete seine Herrschaftskompetenz aus seiner Stellung als Führer der Volksgemeinschaft her, wogegen das staatliche Amt des Reichskanzlers seine Bedeutung völlig verlor. „Die vier Hoheitsadler auf der Standarte, die Hitler als deutsches Staatsoberhaupt führte, waren Hoheitsadler der Bewegung und der Wehrmacht, aber nicht des Staates“, Buchheim, *Totalitäre Herrschaft*, S. 113. Der Staat hatte sich, wie Buchheim erläutert, schon bald nach der Französischen Revolution als untauglicher Identifikationsgegenstand (proto-)totalitären Denkens herausgestellt, ebd., S. 109. Nicht nur für Hitlers Beamtenaversion, sondern auch für seine Ämterphobie sind die Quellen Legion: Rebentisch, *Führerstaat*, S. 31 bietet eine Blütenlese der drastischsten Einlassungen. Dabei gingen Abneigung gegenüber Behördenmilieu und juristischer Schulung fließend ineinander über, ebd., S. 29 ff.
- 18 Vgl. Rebentisch, *Führerstaat*, S. 13. Dass Herrschaftsakte gleichsam notariell oft wieder veramtlicht werden, ist evident.

III. Das Militär

Eines der Elemente dieser antiken und modernen Parallelität ist jedoch nicht nur form-, sondern auch inhaltsgleich: Die Gleichordnung des Militärs, die in beiden Fällen Symptom einer Gleichschaltung ist. Während Octavian jedoch Geld investieren und Bürgerkrieg führen muss, „schaltet [...] sich“ die Reichswehr „selbst gleich“.¹⁹ In beiden Fällen ist das Militär der Person des Alleinherrschers unmittelbar verpflichtet: Persönliche „imperia“ einerseits und der durch die Reichswehr auf Adolf Hitler geleistete Eid vom 2. August 1934 andererseits stellen die formal greifbarsten Vorgänge eines verzweigten und vielgestaltigen Systems der Ergebnisheit dar. Darin zeigt sich nicht zuletzt auch die gesteigerte Affinität und Sensibilität der jeweiligen politischen Herrschaftsordnung für Gewalt.²⁰ Kennzeichnend ist eine „Doppelstruktur“ legalistischer Zivilität und archaischen Gewaltverständnisses.²¹ Während Hitler jedoch Gewalt und Kampf als Inhalt und Ziel seiner Herrschaft kultiviert, bleiben sie für den Prinzipat Mittel der „pax Augusta“ als der zumindest proklamierten Herrschaftsteleologie. Indes sollte dieser zweifelsohne bestehende Unterschied des Gewaltbegriffes und mithin der Bedeutung von Militär auch nicht überschätzt werden: Wenn die Totalitarismen des 20. Jahrhunderts zeigen, dass das Totalitäre an ihnen sich nicht in der Ideologie erschöpft, sondern in *raison d'être* und *modus operandi* ihrer Apparate als solchen liegt, dann kann auch umgekehrt aus der vergleichsweise zurückhaltenden ideologischen Besetzung des Prinzipates nicht darauf geschlossen werden, dass noch nicht einmal Funktionsäquivalente totaler Herrschaft vorhanden seien.²²

Das Militär will einerseits als Machtfaktor berücksichtigt werden, will aber andererseits einen Ruf relativer Eigenständigkeit und dienender Zurückhaltung genießen.²³ Denn auf dieser Ambivalenz beruht wiederum seine arbiträre Macht gegenüber den beiden anderen Größen. Die alte Formel vom *Senatus Populusque Romanus* kann nicht einfach aufgehoben, sondern bestenfalls ergänzt werden. Vielmehr war schon zu Zeiten der Republik die alte Dyade nicht wirklich normativ gleichgewichtig: Denn anders als der Standesbegriff der *plebs*, bezeichnete *populus* tatsächlich vollumfänglich das gesamte Volk. Die überkommene Dyade trägt jedoch den dramatischen Veränderungen nicht hinreichend Rechnung, so wie die Beschränkung auf das Nichtmilitärische keineswegs den gewaltorientierten Charakter der „Nationalsozialistischen Revolution“ betont: Es bedarf der dritten fassadenhaft relativierenden Größe.

19 Sauer, *Mobilmachung*, S. 22.

20 Vgl. Bracher, *Stufen der Machtergreifung*, S. 11, 13 und *passim*.

21 Ebd.

22 Vgl. Hannah Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, Frankfurt a. M. 1955, S. 497, 500 und *passim*.

23 Dieses Selbstverständnis wusste Hitler zu respektieren wie zu bedenken, zu nutzen wie zu ertragen. Verschiedene Belege führt Sauer, *Mobilmachung*, S. 466 an.

Auch die Neigung sekundäre Armeen aufzubauen, ist in beiden Fällen festzustellen: Am deutlichsten und unmittelbarsten wird dies für den Prinzipat zwar am Phänomen der Prätorianer.²⁴ Instruktiver ist aber die Tatsache, dass Octavian bereits während des *bellum civile* Legionen, also reguläres Militär, „privato consilio et privata impensa“, also in privater Initiative ausgehoben hatte,²⁵ was freilich nur vor dem Hintergrund weitgehender Privatisierung einzelner Heere durch die spätrepublikanischen Kontrahenten zu verstehen ist.²⁶ Aber auch für Reichswehr und Weimarer Republik ist immerhin eine Entfremdung oder ein Fremdbleiben unumstritten, wenn auch nicht gegenüber dem Staat, so doch zumindest gegenüber seiner Form.²⁷ In beiden Fällen, Prinzipat und nationalsozialistische Herrschaft, stoßen die neuen Machthaber in ein Vakuum, das sich zwischen Gemeinwesen und Militär gebildet hat.

IV. Die nichtmilitärischen Elemente: Massen und Eliten

Die Parallelität findet jedoch auch ihre Grenzen: War der Staat bis zum Jahre 1933 tatsächlich absolute Größe, in die am Ende eines sich über mehrere Jahrhunderte vollziehenden Prozesses auch der Monarch ab 1871 integriert und in dessen Ablauf „er eingestellt“ war,²⁸ so war die *res publica* niemals Staat. Vielmehr bezeichnet sie das, worum alle Kräfte und Gewalten kreisten und was das Politische vom Privaten, eben den *res privatae* unterscheidet. Die *res publica* war eher Politik als Staat. Das funktionale Element von Staatlichkeit wurde vielmehr, wie bereits dargelegt, durch die Formel *SPQR* bezeichnet. Insofern ist die Trias nicht Affront, sondern im Gegensatz zum nationalsozialistischen Paradigma vielmehr Besänftigung. Übergeordnet ist den beiden Triaden indes, polykratisch formierte Legitimationsgrundlagen für die autokratisch geartete Herrschaft zu gründen. Die für das Dritte Reich als Forschungsgegenstand entwickelte Polykratiethese gilt heute insoweit als unumstritten, als sie eindeutig einen Systemmechanismus beschreibt.²⁹ Das besondere Augenmerk, das der Masse, also der

24 Vgl. Carl J. Friedrich/Zbigniew Brzezinski, *Totalitarian Dictatorship and Autocracy*, 2. Auflage Cambridge (Mass.) 1965, S. 70.

25 *Res gestae* 1, 1.

26 Den Präzedenzfall bildet die 67 v. Chr. beschlossene *Lex Gabinia* über das *imperium* von Pompeius.

27 Vgl. Sauer, *Mobilmachung*, S. 22 f.

28 Diese Formulierung ist indes Mathias Bouverets Analyse des Staatsoberhauptes im deutschen Konstitutionalismus entlehnt, Mathias Bouveret, *Die Stellung des Staatsoberhauptes in der parlamentarischen Diskussion und Staatsrechtslehre von 1848 bis 1918*, Frankfurt a. M. 2003, S. 296. Ihre Problematik wird sogleich noch wissenschaftshistorisch deutlich werden, vgl. Anm. 40.

29 Ob sich daraus eine Stärke des übergeordneten Alleinherrschers ableitet, ob der Autokrat also Monokrat ist, konnte nicht eindeutig geklärt werden, sondern bleibt „das Rätsel der Strukturlosigkeit des totalitären Staates“, wie Hannah Arendt, *Elemente und*

als Pöbel sprichwörtlich gewordenen plebs frumentaria und dem als Mob abgekürzten vulgus mobile gilt, stellt eine weitere Übereinstimmung dar. Im wörtlichen Sinne mobilisiert der Autokrat die Massen. Auf sie hin ist seine Herrschaft maßgeblich dimensioniert.³⁰ Die alte res publica ist Sache der Optimaten. Doch während sich die beiden höchsten der als sozialer Stand zu definierenden Optimaten, nämlich Caesar und Octavian, die der Gens Julia entstammen, als Populare ausgeben, um die Alleinherrschaft zu erlangen, stellt sich das Verhältnis von Masse und Elite im Falle der nationalsozialistischen „Machtergreifung“ nochmals komplizierter dar. Hier sind es nämlich die alten Führungseliten, die das Weimarer „System“ ablehnen. Die proletarische Masse ist sowohl gegen alte wie gegen neue nationalsozialistische Eliten eingestellt. Es ist gerade jene polymorphe Ausdifferenzierung einer modernen Industriegesellschaft, die das zur Analyse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft beliebte Elitenmodell eigentlich zur Untersuchung des römischen Prinzipates geeigneter erscheinen läßt. So unumstritten die Masse als Adressat nationalsozialistischer Politik und Herrschaft ist, desto unklarer bleibt, wer diese Masse ist.³¹

Ebenfalls umstritten bleibt, in welchem Maße die nationalsozialistische Herrschaft, nachdem sie einmal eingerichtet ist, Elitenkampf bleibt oder als Sedativ politische Apathie befördert.³² Dass es Elitenkämpfe gibt, bezeugt die polykratische Struktur.³³ Ob die Eliten sich damit ausschalten, hängt davon ab, wie stark Hitlers Macht zu veranschlagen ist.³⁴ Die Fortdauer von Elitenkämpfen muss ihrer möglichen sedativen Eigenwirkung nicht zwingend widersprechen – vielmehr bedingt sie diese Wirkung. Sicher aussagen läßt sich, dass stärker als im vorstalinistischen Sowjetrußland und damit den Kämpfen der späten res publica eben näher, die nationalsozialistische Herrschaft „in dieser Hinsicht durchaus der Lehre Paretos entspricht, wonach die Eliten ihren Machtkampf sowohl mit

Ursprünge, S. 584 formuliert. Für eine starke Führerherrschaft plädiert Klaus Hildebrand, Monokratie oder Polykratie. Hitlers Herrschaft und das Dritte Reich. In: Gerhard Hirschfeld/Lothar Kettenacker (Hg.), Der „Führerstaat“: Mythos und Realität. Studien zur Struktur und Politik des Dritten Reiches, Stuttgart 1981, S. 73–95, für eine schwache hingegen Hans Mommsen, Hitlers Stellung im nationalsozialistischen Herrschaftssystem. In: Hirschfeld/Kettenacker, „Führerstaat“, S. 43–72. Der Mechanismus als solcher wurde zumindest im Falle des Dritten Reiches schon zeitgenössisch erkannt, wie die bei Rebentisch, Führerstaat, Anm. 57 angeführten Quellen verdeutlichen.

30 Vgl. Arendt, Elemente und Ursprünge, S. 498 und 525.

31 Zumindest im Hinblick auf die Wählerschaft ist diese Frage von Jürgen Falter, Hitlers Wähler, München 1991 mit der These von der „Volkspartei des Protests“ beantwortet.

32 Vgl. Peter Hüttenberger, Die nationalsozialistische Polykratie. In: Geschichte und Gesellschaft, 2 (1976), S. S. 417–442.

33 Vgl. Rebentisch, Führerstaat, S. 8.

34 Vgl. Anm. 29. Skeptisch, auch unter dem Aspekt des Antagonismus von Masse und Elite betrachtet, äußert sich Hans Mommsen, Nationalsozialismus. In: Claus Dieter Kernig (Hg.), Sowjetsystem und demokratische Gesellschaft. Eine vergleichende Enzyklopädie, Band 4, Freiburg i. Brsg. 1971, Spalte 702.

Gewalt, als auch mit List führen“.³⁵ Die „Technik der pseudolegalen Machtergreifung“ selbst belegt dies.³⁶

Allgemeiner betont Hannah Arendt die Entpolitisierung der Gesellschaft, von der letztendlich auch die Eliten erfaßt werden: Sie begründe die Möglichkeit totaler Herrschaft.³⁷ Das vermeintliche Paradoxon besteht darin, dass sich auch Entpolitisierung, gleich der sedierenden Wirkung der Elitenkämpfe, mit der Existenz solcher Elitenkämpfe nicht ausschließt: Politische Kämpfe sind, zumindest während der vorangehenden Revolutions- und Bürgerkriegsphasen, hochgradig elitengesteuert. Dies führt aber bereits während dieser Vorphase zu massiver Entpolitisierung, die sich sodann verstetigt.

Das politische Erbe seines Onkels Caesar antretend, der sich der Popularenpartei bedient hatte, baut auch sein Neffe Octavian seine Herrschaft auf der vom Amt getrennten Amtsgewalt des Volkstribuns auf. Während jedoch bereits die partes der römischen Republik keine Parteien im neuzeitlichen Sinne, sondern Fraktionen waren, die sich um mächtige Akteure des politischen Systems scharten, sieht sich die nationalsozialistische Herrschaft zu größeren Widersprüchen gezwungen. Der Begriff der Partei ist einerseits „sprachliches Überbleibsel aus der Zeit, als man noch des verfassungsmäßigen Schafspelzes bedurfte“.³⁸ Andererseits zeigt ihre dem Staat parataktische und vorangestellte Verwendung in der hier untersuchten Trias diese Überwindung an: Die Partei ist nicht mehr nur Partei, sondern gehört ihrem Selbstverständnis nach zum umfassenderen Konzept der Volksgemeinschaft. Versteht sich die Partei als deren „Bewegung“, so steht sie damit den zutiefst bürgerlichen Wurzeln des Konzeptes der Partei entgegen, die im 19. Jahrhundert zu suchen sind. Gerade weil sich die Partei aber eben nicht als Partei versteht, wird damit der Staat als Inbegriff des Allgemeinen vom Partikularen, wie es dem Begriff der Partei im Wortsinne zueigen ist, infiziert.³⁹ Nicht nur die Parataxe als Form, sondern auch ihr Inhalt relativiert den Staat als allgemeine Größe.

V. Warum eine Trias?

Parallel für das antike und zeitgeschichtliche Beispiel ist schließlich die Form der Trias als solche: Es wird nicht das Paar, sondern die Trias gewählt, obwohl die Nachwelt zeitweise vermutete, dass sich hinter der triadisch formulierten Monokratie des römischen Prinzipats eine Dyarchie verberge, wie Theodor Mommsen

35 Sauer, *Mobilmachung*, S. 12 f.

36 Ebd.

37 Vgl. ebd.; Bracher, *Stufen der Machtergreifung*, S. 43.

38 Buchheim, *Totalitäre Herrschaft*, S. 112.

39 Martin Broszat, *Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung*, München 1969, S. 426 beschreibt dieses Verhältnis als „totalitäres Verbundsystem“ zwischen „Staat, Gesellschaft und Partei“.

das politische System des römischen Prinzipats erklärte.⁴⁰ Im Falle des Dritten Reiches wiederum ist demgegenüber nicht a priori zu erkennen, warum die polykratische Wirrnis, auf der sich die Führerherrschaft erhebt, ausgerechnet auf eine Trias reduziert wird. Ein legitimatorischer Nutzen ist vermutlich in der neutralisierenden Wirkung zu suchen, die einer Trias eher zugeschrieben werden kann: Das politische System stilisiert sich als ein Gleichgewicht, in dem es immer noch ein arbiträres Potential gibt, das Zerwürfnisse der jeweils beiden anderen Größen ebenso zu moderieren vermag, wie es deren Verschmelzung zur absoluten Kraft zu neutralisieren vorgibt. Die tatsächliche arbiträre Macht ist freilich der ungenannte Alleinherrscher. Diese Existenz des Abwesenden sichert dem Alleinherrscher seine allumfassende Macht: Er kann sich als Anwalt des Ganzen darstellen und die antipartikularistischen Titel und Funktionen wie denjenigen eines *pater patriae* oder des „geliebten Führers“ besetzen. Da dieser aber in der Trias gar nicht expliziert wird, läßt sich durch dessen arbiträre Funktion allein nicht erklären, warum die Legitimationsformel als Trias und nicht als Dual formuliert wird.

Die Unerhörtheit, wie sie der heutige Beobachter in beiden Fällen empfindet, liegt in ihrer Ungewohntheit: Nachgerade konstitutiv für die Neuzeit ist seit der Frühmoderne die Polarität von Staat und Gesellschaft, sowohl als normativer Eigenentwurf wie als deskriptive (Selbst-) Objektivierung. Aber auch die mittelalterliche Welt ist in ähnlich doppelter Bezüglichkeit dual beschaffen: Im Widerstreit und Widerlager von weltlichem und geistlichem Schwert ist der spätere Konflikt von Staat und Kirche angelegt. Erst das zwanzigste Jahrhundert hebt mit dem Anbrechen des Totalitarismus diesen vertrauten Dualismus auf.⁴¹ Die moderne Entwicklung findet keinesfalls eine sachliche Gleichung oder inhaltliche Ähnlichkeit, wohl aber eine Parallelität im Aufbau der *res publica*: Sie ist seit den Ständekämpfen vom Antagonismus des *Senatus Populusque Romanus* geprägt, der bald konfliktual, bald konsensual in der großen Legende des römischen Gemeinwesens schließlich dominanter politischer Akkord einer *discordia concors* wird.⁴²

Indem diese Paarungen zu Triaden erweitert werden, verschwimmen sie *non lens volens*. Indes sind graduelle Unterschiede festzustellen, die bis zu einem gewissen Maße sogar prinzipiell bleiben. Während der *princeps* bemüht ist, den Schein jener republikanischen Verhältnisse zu wahren, ist es gerade die Mission des „Führers“ die überkommene soziopolitische Ordnung im Totalitarismus der Bewegung aufgehen zu lassen.

40 Beiläufig angemerkt: Mommsen entwickelte diese Theorie zu Zeiten des deutschen Konstitutionalismus, als der Monarch eben in den Herrschaftsablauf „eingestellt“ wurde, vgl. Anm. 28.

41 Vgl. Friedrich/Brzesinski, *Totalitarian Dictatorship*, S. 6.

42 Jochen Bleicken, *Die Verfassung der Römischen Republik*, Paderborn 1975, S. 86 f., geht gar von einem institutionalisierten Konflikt aus, wenn er das Phänomen des *tribunus plebis* als „oberste Behörde eines ‚Staates im Staate‘“ bezeichnet, dessen Person „mit religiösem Tabu belegt war“.

VI. Offene Fragen: Autokratischer Eigennutz oder ideologischer Missionsauftrag?

Offen bleibt, ob Octavian, als der spätere Augustus Begründer des Prinzipates, von rein persönlichen Interessen geleitet wird, was ihn als klassischen Tyrann aristotelischer Tradition ausweise, oder ob er ideologisch motiviert ist und die eigene Person transzendiert.⁴³ Freilich stellt sich unter dem Kriterium der Herrschaftsmotive auch der moderne Totalitarismus nicht so monolithisch dar, wie es sein Begriff glauben machen will. Während Hitler deutlich stärker auf seine Person abhebt als etwa Lenin oder auch Trotzki, sind die Übereinstimmungen mit Stalin schlagend, was die Zentrierung des politischen Systems auf die Person des Autokraten anbelangt. Stalin ist dabei freilich mehr Adept seines bewundernten Erzfeindes, wenn er etwa, Hitler nachempfunden, sich den Titel eines „Woscht“ zueignet, was übersetzt „Führer“ heißt. Die iranische Theokratie Chomenis wiederum entwickelt sich, nachdem er im Jahre 1989 verstorben ist, verstärkt polykephal. Hitlers Führerherrschaft und der frühe Prinzipat lassen sich vergleichsweise eindeutig dem Weberschen Typus charismatischer Legitimität zuordnen.⁴⁴ Auffallend ist jedoch, dass dieses charismatische und als solches auf personengebundene Legitimationsmodell im Falle des Prinzipates auf Dauer gestellt werden kann und sich schleichend, zunächst dynastisch abgestützt, zu einer sekundär traditionellen, zunehmend aber zu einem Prototypen rationaler Legitimität wandelt.

Während der Kommunismus wie auch später der staatlich organisierte Islamismus zukunftsorientiert Utopien verfolgen, ist die Ideologie des Nationalsozialismus gegenwartsorientiert.⁴⁵ Auch der Prinzipat beansprucht unterdessen eine bereits gegenwärtige Eschatologie zu vollziehen: Das „imperium sine

43 Vgl. Friedrich/Brzezinski, *Totalitarian dictatorship*, S. 4. Die beiden Autoren sparen eine kategoriale Zuordnung der Augusteischen Herrschaftsordnung bewußt aus. Sie erachten vielmehr allgemein das erste Jahrhundert des Prinzipates als Ablauf von der „benevolent rule of Augustus“ zu einem „turn into the fierce absolutism of Tiberius and criminal license of Nero“, ebd., S. 10 f. Vergils Aeneis, die das Programm eines „imperium sine fine“ entwirft, die vierte Ekloge desselben Dichters und der in Rom öffentlich ausstellte *clipeus virtutis* lassen die Hypothese nicht gänzlich abwegig erscheinen, dass Augustus möglicherweise doch auch einen „ostensiblen Missionsauftrag“ verfolgte. Ergänzen läßt sich, was Buchheim, *Totalitäre Herrschaft*, S. 59 über die weltanschaulich wohl profilierteste Institution des Dritten Reiches bemerkt: „Die Schulungsliteratur der SS steckt voller Ermahnungen zu Treue, Tapferkeit, Ehrlichkeit, Ritterlichkeit, Bescheidenheit und Hilfsbereitschaft.“ Siegfried Mampel, *Totalitäres Herrschaftssystem. Normativer Charakter – Definition – Konstante und variable Esenzialien – Instrumentarium*, Berlin 2001, S. 113 sieht das Gemeinsame totalitärer Systeme darin, dass diese Werte, die sie auf mit anderen Gesellschaftssystemen teilen, zu Sekundärtugenden verkommen. Charakteristisch ist jedoch, wie totalitäre Systeme diese Tugenden im Gegensatz zu pluralistischen und liberalstaatlich verfaßten, aber auch im Gegensatz zu vormodernen Gesellschaften betonen.

44 Vgl. Sauer, *Mobilmachung*, S. 17; Bracher, *Stufen der Machtergreifung*, S. 33.

45 Vgl. Sauer, *Mobilmachung*, S. 18 f.

fine“.⁴⁶ Anders als im Falle der Sowjetunion entspringt Hitlers Krieg nicht ausschließlich reiner Machtpolitik, sei sie defensiv, sei sie offensiv motiviert: Vielmehr ist sie weithin ideologischer Selbstzweck⁴⁷ und Stärkung des Gewaltherrschers zugleich. Solche Verherrlichung des Kampfes ist im Nationalsozialismus selbst ubiquitär, aber deswegen doch auch gleichzeitig wiederum instrumentalisiert, umgekehrt ist Hitlers Herrschaft jedoch „Vollzug einer Weltanschauung“.⁴⁸ Für den princeps hingegen bleiben Militärisches und Ziviles, die Bereiche *domi militiaeque*, getrennt.⁴⁹ Somit zeigt der Vergleich mit dem Prinzipat einerseits, dass die relativierende Trias Grundlage allumfassender Herrschaft ist; wer will, mag dies latinisiert als totale Herrschaft bezeichnen.⁵⁰ Gerade weil der Vergleich die herrschafts- und legitimationstechnische Strukturverwandtschaft beider Regime verdeutlicht, läßt er aber zugleich die Einzigartigkeit des modernen Totalitarismus begreifen.

46 Vergil Aeneis, hg. von Friedrich A. Hirtzel, London 1966, Buch 2, Verse 199 ff. Die Ähnlichkeit mit der US-amerikanischen Missionsidee als Streben nach der „last frontier“ ist nicht zu übersehen.

47 Vgl. Buchheim, Totalitäre Herrschaft, S. 20 mit erschöpfenden Beispielen, sowie Rebutisch, Führerstaat, S. 21. Zur Teleologie des Krieges als Teil nationalsozialistischer Weltanschauung vgl. bereits die frühe Abhandlung von Hugh Trevor-Roper, Hitlers Kriegsziele. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 8 (1960), S. 121-133.

48 So der Untertitel des Werkes: Eberhard Jäckel, Hitlers Herrschaft. Vollzug einer Weltanschauung, Stuttgart 1991.

49 Vgl. Jörg Rüpke, *Domi militiae*. Die religiöse Konstruktion des Krieges in Rom, Stuttgart 1990.

50 Instruktiv für die Sache ist das wissenschaftshistorische Aperçu, dass die gelernte Altphilologin Arendt persönlich für die deutsche Übersetzung ihres Buches „Origins of totalitarianism“ den Terminus „totale Herrschaft“ verwandte.